



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Häufig gestellte Fragen zur Energiepreispauschale für Empfängerinnen und -empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW)

– Stand: 21. Dezember 2022 –

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger im Gesetzgebungsverfahren. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem LBeamTVGBW eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen. Eine Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt ab 30. Dezember 2022 unter dem Vorbehalt ihrer späteren gesetzlichen Regelung nach Maßgabe des Gesetzentwurfs.

### Inhalt

|   |   |
|---|---|
| 1. Wer bekommt die Energiepreispauschale? .....   | 2 |
| 2. Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt? .....  | 2 |
| 3. Warum unterblieb die Zahlung der Energiepreispauschale mit den Bezügen für Januar 2023? ..2  |   |
| 4. Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es? .....  | 3 |
| 5. Muss die Energiepreispauschale beantragt werden? .....   | 4 |
| 6. Muss die Energiepreispauschale versteuert werden? .....  | 4 |
| 6. a. Erhöhen sich durch die Energiepreispauschale die Freibeträge für Versorgungsbezüge? .....   | 4 |
| 6. b. Erhöht sich durch die Energiepreispauschale die Vorsorgepauschale? .....  | 4 |
| 7. Müssen für die Energiepreispauschale Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden? .....  | 5 |
| 8. Ist die Energiepreispauschale im Rahmen von bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zu berücksichtigen? .....                         | 5 |
| 9. Kann die Energiepreispauschale gepfändet werden? .....   | 5 |
| 10. Kann ich die Energiepreispauschale sowohl als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger als auch aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhalten? ..... | 5 |
| 11. Ist eine Rückforderung der Energiepreispauschale möglich? .....   | 5 |
| 12. Was kann ich tun, wenn ich die Energiepreispauschale trotz bestehendem Anspruch nicht erhalten habe? .....  | 5 |

## **1. Wer bekommt die Energiepreispauschale?**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem LBeamtVGBW zum Stichtag 01.12.2022. Jeder berechtigten Person wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt.

Die Energiepreispauschale steht nicht zu, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Die Ausschlussgründe können der Antwort zur [4. Frage: "Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?"](#) entnommen werden.

Eine Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfs. Sofern keine oder eine vom Gesetzentwurf abweichende Verabschiedung erfolgen sollte, so ist die erhaltene Energiepreispauschale an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden.

## **2. Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt?**

Die Energiepreispauschale wird im Vorgriff auf die Verabschiedung des Gesetzentwurfs bereits ab dem 30. Dezember 2022 mit den Versorgungsbezügen, dem Alters- oder Hinterbliebenengeld (Januarbezüge 2023) ausgezahlt.

Die Energiepreispauschale an Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem LBeamtVGBW soll jeder berechtigten Person nur einmal zustehen. Des Weiteren sollen Mehrfachzahlungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen vermieden werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf verschiedene Ausschlussgründe vor, aufgrund derer kein Anspruch auf die Zahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg besteht. Zur Vermeidung von Rückforderungen unterbleibt (zunächst) die Zahlung der Energiepreispauschale, sofern nach unseren Unterlagen die Möglichkeit besteht, dass ein Ausschlussgrund erfüllt ist oder sein wird. In diesem Fall wird mit der Bezügemitteilung für Januar 2023 ein Hinweisblatt versandt, unter welchen Voraussetzungen die Energiepreispauschale beantragt werden kann. Näheres hierzu kann auch der Antwort zur [3. Frage: "Warum unterblieb die Zahlung der Energiepreispauschale mit den Bezügen für Januar 2023?"](#) entnommen werden.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfs. Sofern keine oder eine vom Gesetzentwurf abweichende Verabschiedung erfolgen sollte, so ist die erhaltene Energiepreispauschale an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden.

## **3. Warum unterblieb die Zahlung der Energiepreispauschale mit den Bezügen für Januar 2023?**

Die Energiepreispauschale steht nur zu, wenn am 01.12.2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches sich nach dem LBeamtVGBW bestimmt, besteht. Jeder berechtigten Person soll die Energiepreispauschale nur einmal zustehen. Des Weiteren sollen Mehrfachzahlungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen verhindert werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf verschiedene Ausschlussgründe vor, aufgrund derer kein Anspruch auf die Zahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg besteht. Weil nach unseren Unterlagen die Möglichkeit besteht, dass ein Ausschlussgrund erfüllt ist oder erfüllt sein wird, wurde zur Vermeidung einer Rückforderung (zunächst) von einer Zahlung abgesehen. In diesem Fall wird mit der Bezügemitteilung für Januar 2023 ein Hinweisblatt versandt, unter welchen Voraussetzungen die Energiepreispauschale beantragt werden kann. Die Ausschlussgründe können auch

der Antwort zur [4. Frage: "Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?"](#) entnommen werden.

Sofern keiner der Ausschlussgründe erfüllt sein sollte, kann die Auszahlung der Energiepreispauschale beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg postalisch, per Fax oder über eine Nachricht im Kundenportal beantragt werden. Hierzu steht Ihnen der [Vordruck 2601](#) zur Verfügung. Bitte versichern Sie in diesen Fällen, dass keiner der Ausschlussgründe erfüllt ist. Eine Antragstellung per Telefon oder E-Mail ist **nicht** möglich.

Die sodann erfolgende Auszahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfs. Sofern keine oder eine vom Gesetzentwurf abweichende Verabschiedung erfolgen sollte, so ist die erhaltene Energiepreispauschale an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden.

#### **4. Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?**

Der Gesetzentwurf sieht folgende Ausschlussgründe vor:

- a. Die Energiepreispauschale steht nicht zu, wenn ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung aufgrund von Ansprüchen
  - in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Deutsche Rentenversicherung),
  - in der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder in einer befreienden Lebensversicherung (z.B. Ärzteversorgung, Versorgungswerk für Rechtsanwälte usw.) oder
  - in der Alterssicherung der Landwirte (landwirtschaftliche Alterskasse)besteht oder bestehen wird.
  
- b. Sofern eine Person mehrere Bezüge der Alterssicherung bezieht (z.B. Ruhegehalt und Witwengeld), welche zu einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz berechtigen würde, erhält auch diese Person die Energiepreispauschale nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale
  - aus dem neuesten Versorgungsbezug dem Anspruch aus einem früheren Versorgungsbezug,
  - aus einem Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem Versorgungsbezug sowie
  - aus dem neuesten Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem früheren Alters- und Hinterbliebenengeldbezugvor.
  
- c. Zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen steht Personen, welche neben Versorgungsbezügen des Landes Baden-Württemberg
  - ein zusätzliches Alters-, Hinterbliebenengeld,
  - eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung,
  - Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz oder
  - einen im Rahmen des § 70 LBeamtVGBW zu berücksichtigenden Versorgungsbezug, zum Beispiel aufgrund eines Beamtenverhältnisses bei einem anderen Dienstherrn,beziehen, grundsätzlich keine Energiepreispauschale zu.

Bei Erfüllung eines Ausschlussgrundes ist aufgrund der bestehenden Mitwirkungspflicht ein Bezug oder Anspruch einer entsprechenden Leistung von anderer Seite dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen. Die seitens des Landes zu Unrecht

gewährte Energiepreispauschale ist an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden.

## **5. Muss die Energiepreispauschale beantragt werden?**

Die Energiepreispauschale muss grundsätzlich nicht beantragt werden. Sofern mit den Versorgungsbezügen, dem Alters- oder Hinterbliebenengeld für Januar 2023 keine Energiepreispauschale ausgezahlt wurde, so besteht nach unseren Unterlagen die Möglichkeit, dass ein Ausschlussgrund erfüllt ist oder sein wird. Zur Vermeidung einer Rückforderung wurde daher (zunächst) von einer Zahlung abgesehen. In diesem Fall wird mit der Bezügemitteilung für Januar 2023 ein Hinweisblatt versandt, unter welchen Voraussetzungen die Energiepreispauschale beantragt werden kann. Die Ausschlussgründe können auch der Antwort zur [4. Frage: "Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?"](#) entnommen werden.

Sofern keiner der Ausschlussgründe erfüllt sein sollte, kann die Auszahlung der Energiepreispauschale beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg postalisch, per Fax oder über eine Nachricht im Kundenportal beantragt werden. Bitte versichern Sie in diesen Fällen, dass keiner der Ausschlussgründe erfüllt ist. Hierzu steht Ihnen der [Vordruck 2601](#) zur Verfügung, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Eine Antragstellung per Telefon oder E-Mail ist **nicht** möglich.

Die sodann erfolgende Auszahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfs. Sofern keine oder eine vom Gesetzentwurf abweichende Verabschiedung erfolgen sollte, so ist die erhaltene Energiepreispauschale an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden.

Wenn im Nachgang zur Antragstellung oder Auszahlung ein Anspruch gegenüber einer anderen Stelle auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechenden Leistung bestehen sollte, ist dies dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen und die gewährte Energiepreispauschale zurückzuzahlen.

## **6. Muss die Energiepreispauschale versteuert werden?**

Ja. Bei der Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende handelt es sich um steuerpflichtige Versorgungsbezüge, die vollständig der Besteuerung unterliegen.

### **6. a. Erhöhen sich durch die Energiepreispauschale die Freibeträge für Versorgungsbezüge?**

Nein. Die Energiepreispauschale hat keine Auswirkungen auf die im Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge für Versorgungsbezüge.

### **6. b. Erhöht sich durch die Energiepreispauschale die Vorsorgepauschale?**

Nein. Die Energiepreispauschale hat keine Auswirkungen auf die im Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale. Ursächlich hierfür ist, dass für die Energiepreispauschale auch bei gesetzlich kranken- und sozial pflegeversicherten Versorgungsbeziehenden keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

**7. Müssen für die Energiepreispauschale Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?**

Die Energiepreispauschale ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

**8. Ist die Energiepreispauschale im Rahmen von bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zu berücksichtigen?**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Energiepreispauschale im Rahmen der im LBeamtVGBW bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen ist.

**9. Kann die Energiepreispauschale gepfändet werden?**

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem LBeamtVGBW kann nach dem Gesetzentwurf nicht gepfändet werden.

**10. Kann ich die Energiepreispauschale sowohl als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger als auch aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhalten?**

Eine Energiepreispauschale – welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit (§§ 112 ff. Einkommensteuergesetz) gewährt wird – soll nach dem Gesetzentwurf eine Energiepreispauschale als Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld nicht ausschließen.

**11. Ist eine Rückforderung der Energiepreispauschale möglich?**

Bei Erfüllung eines Ausschlussgrundes ist aufgrund der bestehenden Mitwirkungspflicht ein Bezug oder Anspruch einer entsprechenden Leistung von anderer Seite dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen. Die seitens des Landes zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale ist an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung kann in diesen Fällen nicht erhoben werden. Die Ausschlussgründe können der Antwort zur [4. Frage: "Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?"](#) entnommen werden.

**12. Was kann ich tun, wenn ich die Energiepreispauschale trotz bestehendem Anspruch nicht erhalten habe?**

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Bezieherinnen und Bezieher von Alters- oder Hinterbliebenengeld, die die Energiepreispauschale trotz bestehendem Anspruch nicht mit ihren Bezügen für Januar 2023 erhalten haben, können einen Antrag auf Auszahlung stellen. Bitte versichern Sie in diesen Fällen, dass keiner der Ausschlussgründe erfüllt ist. Hierzu steht Ihnen der [Vordruck 2601](#) zur Verfügung. Die Antragsstellung ist postalisch, per Fax oder über eine Nachricht im Kundenportal möglich. Eine Antragstellung per Telefon oder E-Mail ist **nicht** möglich.

Die Anspruchsvoraussetzungen können der Antwort zur [1. Frage: "Wer bekommt die Energiepreispauschale?"](#) sowie der Antwort zur [4. Frage: "Welche Ausschlussgründe für den Anspruch auf die Energiepreispauschale gibt es?"](#) entnommen werden.